

**Frankfurter Tonkünstlerbund e.V.
DTKV-Regionalverband Hessen Mitte, West und Süd**

GESCHÄFTSORDNUNG

beschlossen auf der Vorstandssitzung
vom 19.01.2014

§ 1 ERKLÄRUNG

Die aktuelle Satzung des Frankfurter Tonkünstlerbundes e.V. - FTKB genannt - ist die Grundlage der Geschäftsordnung.

§ 2 VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Es finden jährlich mindestens drei Vorstandssitzungen statt.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder der 1. Schriftführer stellt eine vorläufige Tagesordnung auf. Anträge und Vorlagen von Vorstandsmitgliedern, die bis zum Ende der Einberufungsfrist (siehe Satzung) schriftlich eingegangen sind, sollen nach Möglichkeit mit der Einladung, versandt werden.
- (3) In der Sitzung können von jedem Vorstandsmitglied Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Sie gelten als angenommen wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (4) Für jede Sitzung des Vorstandes ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Für den Fall, dass ein Geschäftsführer bestellt ist, kann dieser an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Vorstandssitzung zulassen.
- (8) Die Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln.
- (9) Eine Ausfertigung des Beschlussprotokolls wird allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von einer Frist von vier Wochen zugesandt.

§ 3 AUSLAGENERSTATTUNG

Auslagen, die durch die Arbeit als Vorstandsmitglied, Kassenprüfer, Beisitzer, Landesdelegierter Deutscher Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V., Berater oder Geschäftsführer des Vereins entstanden sind, können dem Frankfurter Tonkünstlerbund e.V. mit Vorlage der Originalbelege in Rechnung gestellt werden.

§ 4 AUFNAHMEBEDINGUNGEN FÜR NEUMITGLIEDER

- (1) Folgende Aufnahmeunterlagen müssen dem Vorstand zur Entscheidungsfindung vorliegen:
 - a) Der aktuelle vollständig ausgefüllte und original unterschriebene Aufnahmeantrag des Vereins in Papierform
 - b) Das aktuelle vollständig ausgefüllte und original unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat des Vereins in Papierform
 - c) Bild des Antragstellers in Papier- oder digitaler Form
 - d) Alle Zeugniskopien und Nachweise über die berufliche Ausbildung und Tätigkeit (gilt nicht für Fördermitglieder)
 - e) Vollständiger Lebenslauf (gilt nicht für Fördermitglieder)
- (2) Das SEPA-Lastschriftmandat des ersten Mitgliedsbeitrages muss erfolgreich vollzogen worden sein.

§ 5 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DTKV-GREMIEN

- (1) Zur Gewährleistung einer dauerhaft guten Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V. sollte mindestens ein Vorstandsmitglied des Frankfurter Tonkünstlerbundes e.V. im Landesverband als Vorstandsmitglied oder als Beisitzer vertreten sein.
- (2) Zur Gewährleistung einer dauerhaft guten Zusammenarbeit mit dem Bundesverband des Deutschen Tonkünstlerverbandes e.V. (DTKV e.V.) sollte mindestens ein Vorstandsmitglied des Frankfurter Tonkünstlerbundes e.V. als Bundesdelegierter vom Deutschen Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V. fungieren.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit dem einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes am 19.01.2014 in Kraft.

Schlussbemerkung

Im gesamten Text wird die maskuline Form für Personen beiderlei Geschlechts gewählt.